

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Hugo Knauer e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Grundschule Hugo Knauer e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter.

Der Verein hat seinen Sitz in 58313 Herdecke.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig.

Sein Ziel ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben, sowie, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger der Stadt Herdecke, die personelle Unterstützung im Ganztags- und Halbtagsbetreuungsbereich der Grundschule Hugo Knauer, Herdecke.

Die durch Beiträge und Spenden bereitgestellten Mittel werden ausschließlich für die Unterstützung der Schularbeit verwendet. Insbesondere für die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterial, die Unterstützung nachweislich bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten und ähnlichen Veranstaltungen und die Unterstützung anderer schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv die Geschäfte des Vereins wahr; außerordentliche Mitglieder betätigen sich nicht aktiv, fördern jedoch die Interessen des Vereins insbesondere durch finanzielle Zuwendungen.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Erbebt der Antragsteller Einwendungen gegen die Ablehnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Ausschluss ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen oder wenn das betreffende Mitglied mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten im Rückstand ist und die Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Abmahnung durch den Verein erfolgt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen nicht die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung.

#### **§4 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Das passive Wahlrecht für Mitglieder beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 15,-€/Jahr. Höhere Beiträge, Spenden und Sachleistungen sind zulässig.

Der Beitrag wird im Einzugsverfahren am 15. Oktober eines jeden Jahres abgebucht, bei Neumitgliedern innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Aufnahmeantrages. Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmen der erschienenen Mitglieder geändert werden.

#### **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

#### **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassenführer.

An den Vorstandssitzungen nimmt als stimmberechtigter Beisitzer ein Mitglied des Kollegiums der Grundschule Hugo Knauer teil.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmenmehrheit weitere Beisitzer berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die in der folgenden Sitzung bekannt zu geben ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenführers finden in ungeraden und die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers in geraden Jahren statt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Terminbestimmung obliegt dem Vorstand; die jährliche Mitgliederversammlung soll jedoch nach Möglichkeit in Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn stattfinden. Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Jahresbericht des Vorstandes,  
Kassenbericht,  
Entlastung des Vorstandes,  
Neuwahl des Vorstandes,  
Wahl des Kassenprüfers.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in schriftlicher Form beantragt wird oder der Vorstand dies aus wichtigem Grunde für erforderlich hält.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über  
Änderungen und Ergänzungen der Satzung,  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,  
die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden sollen, sind zulässig, wenn in der zur Ladung gehörenden Tagesordnung die zu ändernden Satzungsbestimmungen bekanntgegeben worden sind. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

Ort und Tag der Versammlung,  
Feststellung der satzungsgemäßen Ladung,  
Zahl der erschienenen Mitglieder,  
Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers

und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Verwendung von Einnahmen und Gewinn**

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen gemäß §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) entscheiden der Vorstand und der/die Beisitzer. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierzu nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Abstimmungs Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdecke als Träger der Grundschule Hugo Knauer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 25.09.1991 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.10.1992 wurde laut Auflage des Finanzamtes der § 10 um den Absatz 2 erweitert.

Auf der 8. ordentlichen Jahreshauptversammlung am 28.11.2000 wurde der § 8 geändert.

Auf der 10. ordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.11.2002 wurde der § 5 geändert.

Auf der 13. außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.09.2005 wurde § 2 geändert.

Auf der 24. ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.11.2015 wurde der Name in § 1 geändert und die Satzung in §§ 2, 8 und 11 entsprechend redaktionell angepasst.